

Vertrag

bayernets GmbH
Poccistraße 7
80336 München
Netzbetreibernummer 700069
– im Folgenden „bayernets“ genannt –

und

Transportkunde
Straße / Nummer
PLZ / Ort
– im Folgenden „Transportkunde“ genannt –

– beide im Folgenden einzeln oder gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt –

über die Einrichtung und die Durchführung eines Zeitversatzverfahrens als Nominierungsersatzverfahren

Präambel

Gemäß § 15 Abs. 3 der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) ist jeder Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, dem Transportkunden neben dem Standardnominierungsverfahren im Sinne des § 15 Abs. 1 GasNZV auch ein Nominierungsersatzverfahren anzubieten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. bayernets bietet als Nominierungsersatzverfahren das Zeitversetzverfahren („NEV“) an.

Auf den vorliegenden Vertrag kommen die Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag der bayernets GmbH („AGB EAV“) zur Anwendung. Bei den AGB EAV handelt es um die Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung Gas, welche die von allen Fernleitungsnetzbetreibern einheitlich anzuwendenden Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag enthält. Die Rahmenbedingungen für die Einrichtung und die Durchführung eines Nominierungsersatzverfahrens sind in § 14 AGB EAV geregelt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner Folgendes zur Umsetzung der Rahmenbedingungen für die Einrichtung und die Durchführung eines NEV:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Einrichtung und die Durchführung eines NEV.
2. Das NEV kommt an dem in Anlage 1 definierten NEV-Ausspeisepunkt unter Nutzung des in Anlage 1 definierten NEV-Einspeisepunktes und im Falle von § 3 Ziffer 1 ggf. des in Anlage 1 definierten anderen Netzpunktes zur Anwendung. Dabei stellt der NEV-Ausspeisepunkt einen Netzanschlusspunkt zu einem Letztverbraucher, der NEV-Einspeisepunkt einen Netzanschlusspunkt zu einer flexiblen Aufkommensquelle und der andere Netzpunkt einen Netzanschlusspunkt zu einem Speicher oder Grenzübergangspunkt dar.
3. Im Rahmen des NEV nominiert bayernets am NEV-Einspeisepunkt die auf Basis der um +4 Stunden zeitversetzten stündlichen Messwerte des benannten NEV-Ausspeisepunktes.

§ 2 Voraussetzungen für die Einrichtung des NEV

1. Folgende Voraussetzungen müssen für die Durchführung des NEV erfüllt sein:
 - a. Der benannte NEV-Einspeisepunkt liegt innerhalb des Netzgebiets der bayernets.
 - b. Als flexible Aufkommensquelle werden ausschließlich die im Netzgebiet der bayernets liegenden NEV-Einspeisepunkte USP Haidach, USP Haiming 2 7F/bn, USP Haiming 2 RAGES/bn, USP Inzenham-West und USP Wolfersberg genutzt.
 - c. Der benannte NEV-Ausspeisepunkt liegt innerhalb des Netzgebiets der bayernets.
 - d. Jedem NEV-Ausspeisepunkt wird lediglich ein NEV-Einspeisepunkt zugeordnet.
 - e. Die flexible Aufkommensquelle wird über vom Transportkunden gebuchte feste Kapazität am NEV-Einspeisepunkt im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt.
 - f. Der Transportkunde hat bayernets den NEV-Ausspeisepunkt sowie den korrespondierenden NEV-Einspeisepunkt 20 Werktagen vor dem Zeitpunkt zu dem das NEV zur Anwendung kommen soll mitgeteilt. Unter Werktagen sind gemäß § 2 Ziffer 30 AGB EAV abweichend von der Definition des § 2 Nr. 16 GasNZV für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

- g. Der Transportkunde hat mit dem jeweiligen Speicherbetreiber der flexiblen Aufkommensquelle vor Abschluss des vorliegenden Vertrages eine Vereinbarung abgeschlossen, welche bayernets berechtigt, den NEV-Einspeisepunkt im Namen und auf Rechnung des Transportkunden zu nominieren, und diese Vereinbarung bayernets im Zuge des Abschlusses des vorliegenden Vertrages vorgelegt.
 - h. Der Transportkunde hat bayernets den Bilanzkreis, in den die zur Abwicklung des NEV benötigten, festen Kapazitäten eingebracht werden sollen („NEV-BK“), vor Abschluss des vorliegenden Vertrages mitgeteilt.
2. Die Beurteilung, ob alle in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, obliegt bayernets.

§ 3 Differenzabsteuerung

- 1. Sofern der Transportkunde es wünscht, kann für die Berechnung der Einspeisenominierung an dem vom Transportkunden benannten NEV-Einspeisepunkt auch die Einspeisenominierung eines anderen in Anlage 1 aufgeführten Netzpunktes im Netz der bayernets berücksichtigt werden („Differenzabsteuerung“).
- 2. bayernets ist berechtigt, die vom Transportkunden gewünschte Nutzung eines anderen Netzpunktes abzulehnen, insbesondere wenn der andere Netzpunkt in strömungsmechanischer Hinsicht für eine Differenzabsteuerung nicht geeignet ist.
- 3. Die Beurteilung der Geeignetheit für die Differenzabsteuerung gemäß vorstehender Ziffer 2 obliegt bayernets.
- 4. Ist die Einspeisenominierung des anderen Netzpunktes größer als der gemessene Wert des NEV-Ausspeisepunktes, so ist zu berücksichtigen, dass im Ergebnis eine NEV-Ausspeisenominierung anstatt der NEV-Einspeisenominierung entsteht und für diese die entsprechenden Ausspeisekapazitäten vom Transportkunden vorzuhalten sind.

§ 4 Bereitstellung und Nutzung fester Einspeisekapazitäten zur Abwicklung des NEV

- 1. Der Transportkunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die von ihm benannte flexible Aufkommensquelle in jeder Stunde genutzt werden kann und dass ihm am NEV-Einspeisepunkt in jeder Stunde in ausreichendem Maße feste Einspeisekapazitäten zur Verfügung stehen.
- 2. Der Transportkunde ist verpflichtet, die festen Kapazitäten am benannten NEV-Ausspeisepunkt sowie am benannten NEV-Einspeisepunkt, welche bei der Abwicklung des Nominierungsersatzverfahrens zu berücksichtigen sind, in den gemäß § 2 Ziffer 1 lit. h. festgelegten NEV-BK einzubringen.
- 3. Feste Einspeisekapazitäten, welche vom Transportkunden nicht in den gegenüber bayernets benannten NEV-BK eingebracht worden sind, zählen nicht als dem Transportkunden am benannten NEV-Einspeisepunkt zur Verfügung stehende feste Einspeisekapazitäten.
- 4. Der Transportkunde kann die am NEV-Einspeisepunkt gebuchte Kapazität in dem Umfang, indem er diese in den benannten NEV-BK eingebracht hat, nutzen. Zu einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme ist der Transportkunde nicht berechtigt.
- 5. Für den Fall, dass vom Transportkunden am benannten NEV-Einspeisepunkt für eine einzelne Stunde in nicht ausreichendem Umfang feste Kapazitäten in den NEV-BK eingebracht wurden und hierdurch im Rahmen der NEV-Abwicklung eine Kapazitätsüberschreitung verursacht wird, wird eine Vertragsstrafe gemäß den Regelungen des § 30 Abs. 4 der AGB EAV i. V. m. den ergänzenden Geschäftsbedingungen der bayernets und dem Preisblatt der bayernets fällig.

§ 5 Erhebung und Übermittlung der Messwerte

1. Der Transportkunde ist verpflichtet, am benannten NEV-Ausspeisepunkt für jede Stunde den Messwert der für die Abwicklung des NEV genutzt wird in Kilowattstunden (kWh) zu erheben und bayernets diese Messwerte spätestens 15 Minuten nach Ablauf der Stunde, für die die Messdaten erhoben wurden, zur Verfügung zu stellen.
2. Die Verantwortung für die Einrichtung und die störungsfreie Funktion sowie die Kosten der Errichtung und des Betriebs der jeweiligen technischen Einrichtungen zur Datenermittlung und zur Datenübertragung („technische Einrichtungen“) trägt der Transportkunde. Hierbei hat der Transportkunde sicherzustellen, dass die Schnittstellen der technischen Einrichtungen und die Formate der zu übermittelnden Daten dem Stand der Technik entsprechen.
3. Der Transportkunde ist verpflichtet, bayernets unverzüglich über einen Ausfall der technischen Einrichtungen zu informieren. Die Beseitigung der Störung an technischen Einrichtungen sowie die Wiederherstellung der störungsfreien Funktion der technischen Einrichtungen obliegen dem Transportkunden. Der Transportkunde ist verpflichtet, bayernets nach der Beseitigung der Störung unverzüglich zu informieren.
4. Ist bayernets Messstellenbetreiber am benannten NEV-Ausspeisepunkt, ist bayernets berechtigt, den Abruf der Messwerte am NEV-Ausspeisepunkt mittels Datenfernübertragung selbst durchzuführen.
5. Der Transportkunde ist verpflichtet, die Ausspeisung am NEV-Ausspeisepunkt zu prognostizieren und diese Information mittels einer technischen Ausspeisemeldung im Sinne des § 15 AGB EAV im Format NOMINT an bayernets zu senden.

§ 6 Nominierung, Matching und Allokation

1. bayernets wird auf Basis der Messwerte des NEV-Ausspeisepunktes eine Einspeisenominierung am NEV-Einspeisepunkt, die mit einem Zeitversatz von +4 Stunden zum Messwert korrespondiert und für den Rest des Gastages die technische Ausspeisemeldung am NEV-Ausspeisepunkt abbildet, gegenüber dem Speicherbetreiber der flexiblen Aufkommensquelle abgeben. Hierbei ist bayernets nicht verpflichtet, die Plausibilität der Messwerte vor der Abgabe der Nominierung zu prüfen.
2. Der Transportkunde ist nicht berechtigt, eine Einspeisenominierung am NEV-Einspeisepunkt gegenüber dem Speicherbetreiber der flexiblen Aufkommensquelle abzugeben oder einen Dritten mit der Abgabe einer solchen Einspeisenominierung am NEV-Einspeisepunkt zu beauftragen; hiervon ausgenommen ist der in § 8 Ziffer 4 definierte Ausnahmefall.
3. bayernets wird den Nominierungsabgleich („Matching“) am NEV-Einspeisepunkt mit dem Speicherbetreiber der flexiblen Aufkommensquelle am NEV-Einspeisepunkt durchführen.
4. bayernets wird den in einer Stunde am NEV-Ausspeisepunkt ermittelten Messwert mit einem Zeitversatz von 4 Stunden allokatieren.
5. Der Transportkunde ist verpflichtet, für den benannten NEV-Ausspeisepunkt täglich für den Folgetag, also am Tag D-1 für den Tag D, eine technische Ausspeisemeldung im Sinne des § 15 AGB EAV im Format NOMINT an bayernets zu senden.

§ 7 Bildung von Ersatzwerten

1. Sofern ein Messwert an dem vom Transportkunden benannten NEV-Ausspeisepunkt nicht innerhalb von 15 Minuten nach Ablauf der Stunde, für die der Messwert ermittelt worden ist, bei bayernets eingegangen ist, ist bayernets berechtigt, einen Ersatzwert zu bilden. Die Bildung des Ersatzwertes erfolgt auf Basis der Werte der technischen Ausspeisemeldung im Sinne von § 6 Ziffer 5.

2. Sofern in vier aufeinander folgenden Stunden kein Messwert bei bayernets eingegangen ist, ist bayernets berechtigt, das NEV auszusetzen. Im Falle der Aussetzung des NEV wird bayernets den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren.

§ 8 Nutzung und Aussetzung des NEV

1. Das NEV kann vom Transportkunden nicht genutzt werden, sofern die flexible Aufkommensquelle aufgrund geplanter oder ungeplanter Instandhaltungsarbeiten oder infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung steht.
2. Das NEV kann vom Transportkunden nicht genutzt werden, sofern bayernets infolge fehlender Messwerte im Sinne des § 7 Ziffer 2 „das NEV“ aussetzt
3. bayernets wird den Transportkunden im Falle einer erforderlichen Aussetzung des NEV unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Aussetzung informieren.
4. Im Falle der Aussetzung des NEV ist der Transportkunde verpflichtet, den NEV-Einspeisepunkt gegenüber bayernets und dem Betreiber der flexiblen Aufkommensquelle selbst zu nominieren, um den NEV-BK auszugleichen.

§ 9 Vergütung

1. Für die Einrichtung des NEV zahlt der Transportkunde für jeden benannten NEV-Einspeisepunkt jeweils eine Vergütung in Höhe von 10.000,00 Euro an bayernets.
2. Für die Durchführung und die Beendigung des NEV ist keine Vergütung an bayernets zu zahlen.

§ 10 Höhere Gewalt, Haftung

Auf den vorliegenden Vertrag finden die in § 34 AGB EAV getroffenen Regelungen zu Höherer Gewalt sowie in § 35 AGB EAV getroffenen Regelungen zu Haftung Anwendung.

§ 11 Wechsel des NEV-Einspeisepunktes, Zuordnung von NEV-Ausspeisepunkten

1. Ein Wechsel des NEV-Einspeisepunktes durch den Transportkunden ist mit einer Frist von 20 Werktagen jeweils zum 1. Kalendertag des Monats M+1, 06:00 Uhr, möglich, sofern bayernets den vom Transportkunden gewünschten Wechsel des NEV-Einspeisepunktes gegenüber dem Transportkunden bestätigt hat.
2. bayernets ist berechtigt, eine vom Transportkunden gewünschte Zuordnung eines NEV-Ausspeisepunktes zu einem anderen NEV-Einspeisepunkt abzulehnen, insbesondere wenn bayernets die Zuordnung technisch nicht möglich ist.
3. Im Falle eines Wechsels des NEV-Einspeisepunktes wird Anlage 1 zu diesem Vertrag entsprechend angepasst.

§ 12 Schriftform

1. Änderungen, Ergänzungen und die Beendigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
2. Die elektronische Form (§ 126 BGB) und die Textform (§ 126b BGB) sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 13 Rechtsnachfolge

Eine Übertragung dieses Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

§ 14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ist München.
2. Dieser Vertrag und seine Auslegung unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der in das Recht der Bundesrepublik Deutschland übernommenen zwischenstaatlichen Übereinkommen, soweit sie nicht zwingendes Recht sind.

§ 15 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
2. Die Vertragspartner sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung in einem geeigneten Verfahren durch eine andere wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.
3. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 16 Kündigung des Vertrages

1. Die Vertragspartner können diesen Vertrag mit einer Frist von 10 Werktagen jeweils zum 1. Kalendertag des Monats M+1, 06:00 Uhr kündigen.
2. bayernets kann diesen Vertrag jedoch nur ordentlich kündigen, soweit
 - a. bayernets die Durchführung eines NEV technisch nicht mehr möglich ist oder
 - b. bayernets die Durchführung eines NEV wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist oder
 - c. sich die gesetzlichen und/oder regulatorischen Rahmenbedingungen bezüglich der Durchführung eines NEV geändert haben.
3. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages trotz Abmahnung wiederholt schwerwiegend verstoßen hat.

§ 17 Laufzeit und Inkrafttreten

1. Dieser Vertrag wird mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Sofern die Voraussetzung gemäß § 2 Ziffer 1. lit. f. Satz 1 rechtzeitig erfüllt ist, tritt der Vertrag nach Ablauf einer Implementierungsfrist von 10 Werktagen zum 1. Kalendertag des nächsten dann darauffolgenden Monats M+1, 06:00 Uhr, in Kraft.
3. Ist die Voraussetzung gemäß § 2 Ziffer 1. lit. f. Satz 1 nicht rechtzeitig erfüllt, tritt der Vertrag nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung des NEV-Ausspeisepunktes sowie des korrespondierenden NEV-Einspeisepunktes durch den Transportkunden bei bayernets sowie nach Ablauf einer Implementierungsfrist von 20 Werktagen zum 1. Kalendertag des nächsten dann darauffolgenden Monats M+1, 06:00 Uhr, in Kraft.

§ 18 Vertragsbestandteile

1. Die AGB EAV der bayernets sind wesentlicher Vertragsbestandteil, diese sind veröffentlicht unter www.bayernets.de und können dort heruntergeladen werden. Auf Verlangen des Transportkunden schickt bayernets diesem die AGB EAV auch in Papierform zu.
2. Die beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages. Im Falle einer Abweichung zwischen einer Regelung einer Anlage und einer Regelung dieses Vertrages geht die Regelung dieses Vertrages vor.

Anlage 1:

Definition festgelegter NEV-Einspeisepunkt, Definition NEV-Ausspeisepunkt, Definition anderer Netzkpunkt im Netz der bayernets für die Durchführung der Differenzabsteuerung

Anlage 2:

Kontaktdaten der Vertragspartner

München, den ...

Ort, den ...

bayernets GmbH

Transportkunde